

# Satzung

## Musikverein Wilhelmskirch e.V.

MUSIKVEREIN  
WILHELMSKIRCH



# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck und Geschäftsjahr .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Der Ausschuss.....	5
§ 8 Der Vorstand.....	6
§ 9 Kassenführung.....	6
§ 10 Der Dirigent .....	7
§ 11 Die Stammkapelle.....	7
§ 12 Satzungsänderung und Ermächtigung .....	7
§ 13 Auflösung.....	7
§ 14 Inkrafttreten der Satzung:.....	8

## **Präambel**

Diese Satzung basiert auf der Fassung vom 23.03.2012 und wird fortgeschrieben, um den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, der geltenden Rechtslage und der zukunftsorientierten Ausrichtung des Vereins Rechnung zu tragen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache verzichtet. Alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Musikverein Wilhelmskirch e.V. und hat seinen Sitz in Wilhelmskirch 309, 88263 Horgenzell. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Nr. 550620) eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

## **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik, Kunst und Kultur.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a. Regelmäßige Übungsabende,
  - b. Veranstaltung von Konzerten,
  - c. Mitwirkung bei kulturellen, kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen,
  - d. Ausbildung von Nachwuchsmusikern und
  - e. Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Ausschuss kann eine jährlich angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstands- und Ausschussmitglieder beschließen.
- (6) Der Verein wird demokratisch geführt und wahrt die politische sowie religiöse Freiheit seiner Mitglieder.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen formlosen, schriftlichen Antrag erworben. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Ausübung sämtlicher Rechte und Pflichten die schriftliche Zustimmung aller Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung ist bis zum Widerruf aller Erziehungsberechtigten gültig. Über die Aufnahme der

Mitglieder entscheidet der Ausschuss. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (2) Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung als Grundlage des Vereins anerkannt.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen und das Vereinsleben aktiv zu unterstützen.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a. Aktive Mitglieder: Personen ab 14 Jahren, die ein Musikinstrument spielen oder Mitglied der Fahnenrotte oder Mitglied des Ausschusses sind. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
  - b. Fördernde Mitglieder: Personen ab 14 Jahren, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
  - c. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder 60 Jahre aktive Mitgliedschaft vorweisen können, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod: Die Mitgliedschaft endet automatisch.
  - b. Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
  - c. Ausschluss: Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur über eine 2/3-Mehrheit des Ausschusses erfolgen. Über den Ausschluss muss in geheimer Abstimmung entschieden werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

## **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Ausschuss und
  - c. der Vorstand

- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Eine einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Elektronische Wahlhilfen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Der Protokollführer wird zu Sitzungsbeginn vom Vorstand bestimmt. Er sorgt für die vollständige und korrekte Erfassung der Sitzungsinhalte. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Horgenzell oder durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge sowie der Wunsch nach einer geheimen Wahl sind spätestens fünf Tage vor der Durchführung schriftlich oder durch Niederschrift an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand oder der Ausschuss können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet ein Teamleiter des Vorstandes, der von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich benannt wird. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Protokoll wird durch den Teamleiter Verwaltung oder bei dessen Verhinderung durch ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmtes Mitglied geführt. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die anwesenden Teamleiter, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - b. die Entlastung Ausschusses,
  - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- d. die Wahl des Ausschusses,
- e. die Wahl der zwei Kassenprüfer für die folgenden beiden Geschäftsjahre,
- f. Satzungsänderungen,
- g. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern,
- h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- i. die Auflösung des Vereins und
- j. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg

## **§ 7 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern:
  - a. den Teamleitern der 6 Organisationsbereiche des Vereins,
  - b. den stellvertretenden Teamleitern der 6 Organisationsbereiche des Vereins und
  - c. ein Mitglied, das ein förderndes Mitglied sein kann
- (2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Die Teamleiter und stellvertretenden Teamleiter der sechs Organisationsbereiche werden um ein Jahr versetzt gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei keiner Mehrheit wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Der versetzte Wahlzyklus bleibt erhalten. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird auf Wunsch geheim durchgeführt. Elektronische Wahlhilfen sind zulässig.
- (3) Der Ausschuss wird nach Bedarf einberufen. Die Einberufung ist durch jedes Ausschussmitglied möglich. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier der Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient als Nachweis.
- (5) Die Beschlüsse des Ausschusses können schriftlich, in Präsenz, hybrid oder digital gefasst werden, wenn alle teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses zustimmen.
- (6) Der Ausschuss kann weitere Personen beratend zur Sitzung hinzuziehen.
- (7) Jedes Mitglied des Ausschusses hat ein Stimmrecht.
- (8) Der Ausschuss ist für die laufenden Angelegenheiten und die strategische Beratung des Vorstands zuständig:

- a. Der Ausschuss berät und trifft Beschlüsse zu laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und sorgt für deren Umsetzung.
- b. Der Ausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- c. Der Ausschuss hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist Teil des Ausschusses und besteht aus den Teamleitern der vier Bereiche:
  - a. Finanzen,
  - b. Organisation,
  - c. Musik und
  - d. Marketing
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Bei Geschäften (Verpflichtungen) mit einem Wert über 5.000 € oder bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften müssen zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ernennen. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar.
- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung und Unterstützung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung und
  - e. Erstellung des Jahresberichtes

## **§ 9 Kassenführung**

- (1) Der Teamleiter Finanzen verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und ist für die Buchführung zuständig.
- (2) Der Teamleiter Finanzen fertigt am Ende jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.



Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (3) Überschüsse, die beim Jahresabschluss entstehen, sollen für die satzungsgemäßen Ausgaben des folgenden Jahres verwendet oder in eine Rücklage für zukünftige Aufgaben nach § 2 des Vereinszwecks überführt werden.

## **§ 10 Der Dirigent**

- (1) Der Dirigent ist gemeinsam mit dem Teamleiter und Stellvertreter des Organisationsbereichs Musik für den musikalischen Bereich der Stammkapelle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zuständig.
- (2) Nachdem die aktiven Mitglieder der Stammkapelle angehört wurden, werden der Dirigent und stellvertretende Dirigent vom Ausschuss bestellt und abbestellt. Die Anhörung kann durch ein Probedirigat, eine Wahl, eine Umfrage, ein Feedbackformular oder eine Musikersammlung erfolgen.

## **§ 11 Die Stammkapelle**

Die Stammkapelle besteht aus Dirigent, stellvertretendem Dirigent und aktiven Mitgliedern der Stammkapelle. Sie wird vom Ausschuss definiert. Sie ist Bestandteil des Musikvereins. Sie untersteht dem Ausschuss und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

## **§ 12 Satzungsänderung und Ermächtigung**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem Mitglied bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Weitere Vorschriften zur Satzungsänderung richten sich nach den Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, formale Mängel der Satzung zu korrigieren, die vom Registergericht oder Finanzamt beanstandet werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung über alle vorgenommenen Änderungen informieren.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeinde Horgenzell übergeben. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken in den Ortschaften Wilhelmskirch und Kappel zugeführt werden.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung:

Die Neufassung der Satzung des Musikverein Wilhelmskirch e.V. ist in der Mitgliederversammlung vom 05.01.1991 rechtskräftig beschlossen worden. In der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012 wurden Änderungen in den §§ 4, 6, 15 und 16 beschlossen. In der Mitgliederversammlung vom 24.01.2025 wurden Änderungen in den §§ 1 bis 13 beschlossen, welche in diese Version eingearbeitet sind. Diese Satzung bedarf zur Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Wilhelmskirch, den 24. Januar 2025

Der Vorstand:

Teamleiter Finanzen	
Teamleiterin Organisation	
Teamleiter Musik	
Teamleiterin Marketing	